

Stiften für den guten Zweck

Walter J. Sieberer

Das Anfang 2016 in Kraft getretene Gemeinnützigkeitsgesetz (GG 2015) schafft - erstmals - einen einheitlichen Rechtsrahmen für gemeinnützige Stiftungen.

WIEN. Das GG 2015 zielt auf Verwaltungsvereinfachung und Effizienzsteigerung im Stiftungs- und Fondswesen. Die Anzahl gemeinnütziger Stiftungen (ebenso jene der Zuwendungen) soll erhöht werden.

Erreicht werden soll dies durch eine Novellierung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes (BStFG) und flankierende Maßnahmen im Steuerrecht.

Letztere bringen erhebliche steuerrechtliche Erleichterungen. Das GG 2015 sieht eine ertragssteuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, eine Abzugsfähigkeit von Zuwendungen von der Zwischensteuer bei Körperschaften, eine Befreiung von der Grunderwerbssteuer, der Eintragungsgebühr und der Stiftungseingangssteuer bei der Zuwendung von Immobilien an gemeinnützige Stiftungen vor.

Das neue BStFG 2015 zielt auf die Schaffung zeitgemäßer Regelungen, welche den Gründern von Stiftungen attraktive Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen sollen.

Die Neuerungen für Stiftungen nach dem BStFG 2015 folgend im Detail:

Anwendungsbereich Das bisherige Grundkonzept bleibt weitgehend unverändert. Unter Stiftungen sind (wie bisher) auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit zu verstehen, deren Erträge für einen mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck eingesetzt werden können.

Einheitlicher Gemeinnützigkeitsbegriff Der steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsbegriff wird mit jenem des BStFG 2015 vereinheitlicht. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den bis dato (teilweise) unterschiedlichen Gemeinnützigkeitsbegriffen und den daraus resultierenden Rechtsfolgen (u.a. Aberkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit) sollen künftig vermieden werden.

Gründungserleichterungen Der Gründungsvorgang ist nun wesentlich vereinfacht und jenem der Entstehung eines Vereines nachgebildet. Das bisherige Bewilligungssystem wird durch ein Nicht-Untersagungssystem der Stiftungsbehörde ersetzt. Das Gründungsverfahren ist künftig zweistufig ausgestaltet: Der Prüfung der Stiftungsbehörde vorgeschaltet ist eine Prüfung des Finanzamtes (FA). Dieses prüft, ob die Gründungs-



Alexander Babinek ist Experte für Stiftungsrecht, Philanthropie und gemeinnützige Organisationen.

erklärung den steuerlichen Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, hat das FA dies mit Bescheid festzustellen und den Bescheid der Stiftungs- und Fondsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Letztere prüft in einem zweiten Schritt, ob Gründe für die Nichtgestattung einer Errichtung vorliegen, und hat ggf. zu erklären, dass eine Errichtung

nicht gestattet ist. Die Gründe für eine solche Untersagung sind im Gesetz beschränkt.

Der Gesetzgeber sieht zur Prüfung eine Maximalfrist von jeweils sechs Wochen vor. Für die Gründung wird ein Mindestvermögen i.H.v. EUR 50.000,- verlangt.

Erweiterte Selbstkontrolle

Gemeinnützige Stiftungen unterliegen künftig einer erweiterten Selbstkontrolle. Die laufende Finanzkontrolle erfolgt durch von der Stiftung beauftragte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Revisoren. In bestimmten Fällen (bei großen Stiftungen) ist zusätzlich ein Aufsichtsorgan zu bestellen. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder der Jahresabschluss ist künftig im Stiftungs- und Fondsregister ersichtlich.

Corporate Governance Stiftungen verfügen künftig über ein Leitungsorgan (Stiftungsvorstand) und ein weiteres (Prüf-) Organ (Stiftungsprüfer).

Weitere Organe, etwa Rechnungsprüfer, sind nur zu bestellen, wenn die Bestellung von Stiftungsprüfern nicht zwingend vorgeschrieben ist. Stiftungsprüfer sind zu bestellen, wenn bestimmte Einnahmen- / Ausgaben Grenzen überschritten werden. Die Einrichtung eines Aufsichtsorgans ist unter bestimmten im Gesetz taxativ aufgezählten Gründen zwingend.

Umwandlung Zulässig ist künftig auch die Umwandlung von Stiftungen nach dem PSG in Stiftungen nach dem BStFG 2015, wenn diese laut BAO gemeinnützig oder mildtätig sind.

DR. ALEXANDER BABINEK, MBL ist Rechtsanwalt bei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte